



Direkte Bundessteuer

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen

Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Höchtssätze

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungswert	Buchwert
2.1. Boden		
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden (siehe Ziffer 6)	---	---
2.2. Gesamtsatz		
Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar		
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig	1,5 %	3 %
2.3. Meliorationen		
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5 %	10 %
Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern	3 %	6 %
2.4. Pflanzen		
Abschreibung ab Vollertrag		
Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.		
Reben	6 %	12 %
Obstanlagen	10 %	20 %

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungswert	Buchwert
2.5. Gebäude		
Wohnhäuser	1 %	2 %
Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)	2 %	4 %
Oekonomiegebäude	3 %	6 %
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen usw.	5 %	10 %
Silos, Bewässerungen	5 %	10 %
2.6. Mechanische Einrichtungen		
Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen (z.B. Gesamtsatz)	12 %	25 %
2.7. Fahrzeuge, Maschinen		
Bei starker Beanspruchung	20 %	40 %
	25 %	50 %
2.8. Vieh		
In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.		

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25 % bzw. 50 % und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmalerledigung.

6. Wertberichtigung auf Boden

Eine solche ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur möglich, wenn die Anlagekosten über dem Höchstpreis nach bürgerlichem Bodenrecht liegen.

¹ Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.